



BESCHLUSS

PFLEGSCHAFTSSACHE:

Minderjährige Person

L.

6832 Zwischenwasser

M , geb. .1964, wohnhaft in L , wird als Vater des mj. L verpflichtet, in Erhöhung des derzeitigen Unterhaltsbetrages von Euro 500,-, bis auf weiteres, längstens bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Minderjährigen einen weiteren Betrag von Euro 160,-, somit einen Gesamtbetrag von Euro 660,- zu Händen des Vertreters in Unterhaltssachen, das ist derzeit die Kindesmutter bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Die bis zur Rechtskraft dieses Beschlusses fällig gewordenen Beträge sind, abzüglich geleisteter Zahlungen, binnen 14 Tagen, die in Hinkunft fällig werdenden Unterhaltsbeträge bis zum Ersten eines jeden Monats im Vorhinein zu entrichten.

BEGRÜNDUNG:

L ; geb. 1999 ist das Kind von M. und S und befindet sich in Pflege und Erziehung bei der Kindesmutter.

M. wurde mit Beschluss des Bezirksgerichtes Feldkirch vom 16.6.2010 zu einer monatlichen Unterhaltsleistung von 450,- verpflichtet, (ON 42)

Am 2.3.2015 verpflichtete sich Herr vor dem Landratsamt vom 1.12.2014 bis 31.8.2015 Unterhalt in Höhe von Euro 500,- zu bezahlen. (ON 56)

Anlässlich ihrer Vorsprachen am 13.1.2015 und 17.3.2015 vor Gericht, stellte Frau den Antrag den Kindesvater ab 1.1.2015 zu einer monatlichen Unterhaltsleistung von Euro 660,-- zu verpflichten.

Begründend wurde angegeben, dass der Kindesvater über ein Einkommen von Euro 3.297,-- (inkl. Kirchensteuer und vermögenswirksamer Anlage) verfüge.

Sie sei bereit ein monatliches Kilometergeld von Euro 300,-- für die Fahrtkosten des Kindesvaters von seinem „Zweitwohnsitz“ zu seinem Arbeitsplatz zu berücksichtigen.

Betreffend, des Wohnortes des Kindesvaters gab die Mutter an, dass der Vater seinen Wohnsitz schon immer in Obrigheim habe. Sie sei nicht damit einverstanden das Kilometergeld für die Fahrten zu seiner Freundin nach L berücksichtigt werde. Außerdem wisse sie, dass er diese Wochenendstrecken mit dem Zug zurücklege und man als Polizist in Deutschland gratis Bahn fahre.

Es könne jedenfalls nicht zu Lasten von L gehen. (ON 43, ON 58)

M. hat sich, vertreten durch Dr. jur. Jörg A.E. Schröck, Rechtsanwalt, D-80637 München, Landshuter Allee 8 -10 zu diesen Anträgen geäußert.

Es wurde ausgeführt, dass der Kindesvater ein Nettoeinkommen von Euro 3.171,34 erziele und bei der Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs für das Jahr 2013, aufgrund der anzuerkennenden doppelten Haushaltsführung, eine Rückvergütung von Euro 4.523,-- erhalten habe.

Herr habe bereits seit 2009 seinen Lebensmittelpunkt in L und übe seine berufliche Tätigkeit in C aus. Er sei seit 2007 in einer Beziehung mit S. Sch und sei seit Weihnachten 2014 mit ihr verlobt.

Am Wochenende lege er die Wegstrecke von einfach 340 km zurück, um vom Arbeitsplatz nach Hause zu kommen. Seine Dienstwohnung befinde sich in M (35 km Entfernung von der Dienststelle).

Eine Versetzung in den Polizeidienst des Freistaates Bayern sei an gesundheitlichen Voraussetzungen gescheitert.

Für die Fahrten nach L würden, wenn man davon ausgehe, dass die Benutzung der Deutschen Bahn zumutbar sei, Kosten von Euro 89,-- pro Fahrt anfallen. Dies wären im Monat Euro 712,--. Bei Nutzung der BahnCard 100 ergebe sich für Fahrten 2. Klasse ein monatlicher Ticketpreis von Euro 379,--. Hier gäbe es keinen Fahrtkostenersatz. Es sei auch nicht möglich diese Fahrten als Polizist kostenlos zu gestalten.

Für die Pendler-Fahrten von seiner Wohnung zur Dienststelle würden 26,2 km (eine Strecke) zurückgelegt werden. Zwischen O und M gäbe es keine direkte Bahnverbindung sondern nur zwei äußerst ungünstige Verbindungen. Bei einem Kilometersatz von 30 Cent und unter Anwendung folgender Formel $26,2 \times 2 \times 220 \times 0,3 \times 1/12$

würden Euro 288,20 an Fahrtkosten monatlich anfallen.

Die Kosten für die beruflich notwendige und arbeitsplatzbedingte Zweitwohnung seien als für die Berufsausübung zwingend notwendige Ausgabe abzugsfähig. Hier sei eine Kaltmiete von Euro 310,-, für Wasserverbrauch Euro 20,-, für Stromverbrauch Euro 80,- und dienstliche telefonische und E-technische Erreichbarkeit Euro 9,99 monatlich zu bezahlen. Für die Hausratsversicherung würden Euro 38,60 jährlich anfallen.

Auch die steuerlich und unterhaltsrechtlich anzuerkennenden Arbeitsmittel seien mit Euro 110,- jährlich in Abzug zu bringen.

Beweismittel:

Beweise wurden erhoben durch Einsicht in:

- Einkommensnachweis des Landesamtes für Besoldung und Versorgung für 2014 vom 11.2.2015 (bei ON 67)
- Kopie des Einkommenssteuerbescheides für 2013 (bei ON 67)
- Personenauskunft M (bei ON 67)
- Mietvertrag für die Wohnung O (bei ON 67)
- Stellungnahmen Vertreter des Kindesvaters (ON 54, ON 61, ON 67)
- Anträge Kindesmutter (ON 43, ON 58)
- Routenplanung vom 8.5.2015 (www.oeamtc.at) (ON 68)

Auf Grund der Aktenlage und den durchgeführten Erhebungen werden folgende Feststellungen getroffen:

M. erhielt im Jahr 2014 ein monatliches Nettoeinkommen von Euro 3.171,34.

Inklusive der vermögenswirksamen Anlage ergibt sich ein Nettoeinkommen des Kindesvaters von Euro 3.211,31.

Im Jahr 2013 erhielt Herr eine Steuerrückzahlung von Euro 4.523,-.

Der Kindesvater hat seit 1.9.2004 seine Wohnung in O gemietet.

Aus privaten Gründen hat Herr seinen Lebensmittelpunkt von O nach L verlegt und seinen Wohnsitz in O als Nebenwohnung gemeldet.

Herr arbeitet in M. Die Strecke von O beträgt rund 26 km.

Ausgehend vom halben Kilometergeld (0,21) und 220 Arbeitstagen pro Jahr, wie vom Vertreter des Kindesvaters in seiner Berechnung angenommen, ergäbe sich daher ein berücksichtigungswürdiger Betrag von monatlich Euro 200,-.

Nach Berücksichtigung dieser Fahrtkosten verbleibt ein monatliches Einkommen von rund

Euro 3.010,--.

Die Beweise sind wie folgt zu würdigen:

M erhielt, gem. vorgelegten Nachweis des Landesamtes für Besoldung und Versorgung, im Jahr 2014 ein monatliches Nettoeinkommen von Euro 3.171,34. Hier ist die Kirchensteuer von Euro 85,72 und eine vermögenswirksame Anlage von Euro 40,-- abgezogen.

Die deutsche Kirchensteuer ist bei der Ermittlung der Unterhaltsbemessungsgrundlage abzugsfähig (siehe hiezu 10 Ob 2416/96 h, LGZ Wien EF 122.839)

Die vermögenswirksame Anlage ist der Unterhaltsbemessungsgrundlage allerdings hinzuzurechnen.

Aus dem Mietvertrag geht hervor, dass Herr O seit 1.9.2004 die Wohnung in O gemietet hat.

Dies war nach eigenen Angaben nach der Trennung von der Kindesmutter.

Gem. Angaben des Kindesvaters hat er seit 2006 eine Lebensgefährtin, welche in L ein Haus habe, dass sie mit ihren Söhnen bewohne. Er lebe seit 2009 ständig in L und übe dort auch das Besuchsrecht zu L aus. L habe eine Freundschaft zum jüngsten Sohn der Lebensgefährtin entwickelt.

Von 1.1.2005 bis 1.7.2011 war O die alleinige Wohnung von M. Seit 1.7.2011 ist die Adresse L als Hauptwohnung und die Adresse O als Nebenwohnung gemeldet.

Die restlichen Feststellungen ergeben sich aus den oben angeführten Beweismitteln.

In rechtlicher Würdigung des Sachverhaltes ergibt sich folgendes:

Gemäß § 231 ABGB haben die Eltern eines Minderjährigen nach ihren Kräften anteilig zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes beizutragen. Derjenige Elternteil, der den Haushalt führt, in dem sich das Kind in Pflege und Erziehung befindet, leistet dadurch seinen Beitrag.

Somit hat der Vater für L seinen Beitrag in Form von Unterhaltszahlungen zu erbringen, da sich der Minderjährige im Haushalt der Mutter befindet.

Bei der Bemessung der Höhe des Unterhaltsbeitrages ist dabei einerseits vom Bedarf des Minderjährigen und andererseits von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen auszugehen.

Nach der Prozentrechnungsmethode, die die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vaters berücksichtigt, haben Kinder im Alter ab 15 Jahren Anspruch auf 22 % vom durchschnittlichen Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils.

Bei einem Einkommen von Euro 3.010,--, ergebe sich der im Spruch ersichtliche Unterhaltsbetrag von rund Euro 660,--.

Zu den vom Kindesvater geltend gemachten Kosten eines Nebenwohnsitzes ist auszuführen, dass diese nur bei beruflicher Indikation abzugsfähig sind. (EFSig 130.107)

Im vorliegenden Fall ist die Notwendigkeit des Nebenwohnsitzes nicht dadurch entstanden, dass der Kindesvater aus beruflichen Gründen eine Arbeitsstelle annehmen musste, die von seinem Hauptwohnsitz weit entfernt ist. Der Kindesvater hat aus privaten Gründen entschieden, seinen hauptsächlichlichen Aufenthalt zu verlegen und seinen bisherigen Wohnort zum „Nebenwohnsitz“ gemacht. Eine berufliche Indikation ist daher aus Sicht des gefertigten Gerichtes nicht gegeben.

Der Vollständigkeit halber ist auszuführen, dass vom Kindesvater keine Angaben dazu gemacht werden ob und welche Wohnkosten tatsächlich doppelt, durch die Verlegung des hauptsächlichlichen Aufenthaltes ins Haus seiner Lebensgefährtin, anfallen.

Vom Kindesvater wurden weiters Kosten für die Fahrten am Wochenende nach L. geltend gemacht, welche ihm Fall der Nutzung der Bahncard 100 einen Betrag von Euro 379,-- ausmachen.

Hier ist auszuführen, dass für das Jahr 2014 sicherlich eine ähnliche Steuerrückzahlung wie für 2013 zu erwarten ist. Diese liegt in etwa in Höhe dieser geltend gemachten Fahrtkosten.

Der beantragte Unterhalt liegt bereits in der Leistungsfähigkeit des Kindesvaters, wenn diese Rückzahlung nicht zur Bemessungsgrundlage hinzugerechnet wird.

Eine Prüfung der Abzugsfähigkeit dieser Fahrtkosten erübrigt sich somit.

Hinsichtlich der geltend gemachten Kosten für Arbeitsmittel ist auszuführen, dass Pauschalbeträge die steuerlich geltend gemacht werden können zu keinem Abzug bei der Bemessung der Unterhaltsbemessungsgrundlage führen. Tatsächliche angefallene Kosten wurden keine behauptet bzw. bewiesen.

Bezirksgericht Feldkirch, Abteilung 6
Feldkirch, 08. Mai 2015
Melanie Welzel, Diplomrechtspflegerin

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG